

Anlage 1a: Strukturvoraussetzungen für den hausärztlichen Versorgungssektor nach § 3 Abs. 2 (koordinierender Arzt)

zu dem Vertrag zur Durchführung der strukturierten Behandlungsprogramme nach § 137f SGB V für die Indikationen Asthma bronchiale sowie COPD – zwischen den Krankenkassen und ihren Verbänden in Bremen und der KVHB

Teilnahmeberechtigt als koordinierender Arzt nach § 3 sind Ärzte, die nachfolgende Strukturvoraussetzungen - persönlich oder durch angestellte Ärzte - erfüllen und die die geregelten Vertragsinhalte, insbesondere die Versorgungsinhalte und die erforderliche Dokumentation, einhalten. Die apparativen Voraussetzungen müssen in jeder für DMP gemeldeten Betriebsstätte erfüllt sein.

Um eine kontinuierlich hohe Strukturqualität zu sichern, ist die Überprüfung der Strukturparameter nicht nur zu Beginn der Teilnahme, sondern auch regelmäßig im Zeitablauf erforderlich. Die teilnehmenden Ärzte sind verpflichtet, einmal im Jahr selbständig Nachweise über entsprechende Fortbildungen, Qualitätszirkel sowie die Qualifikation des medizinischen Personals bis spätestens dem 15.01. des Folgejahres bei der KVHB vorzulegen. Nur für die Zeit des Ruhens der Zulassung ist die Frist unterbrochen und verlängert sich entsprechend.

Asthma bronchiale

Parameter	Nachweis	Zeitpunkt/Häufigkeit
Allgemeine Qualifikation	<ul style="list-style-type: none"> • Teilnahme an der hausärztlichen Versorgung nach § 73 Abs. 1a SGB V: <ul style="list-style-type: none"> - Facharzt für Allgemeinmedizin, - Praktischer Arzt - hausärztlich tätiger Internist <p>Für Kinder oder Jugendliche ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres darüber hinaus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Teilnahme an der hausärztlichen Versorgung nach § 73 Abs. 1a SGB V: <ul style="list-style-type: none"> - Kinder- und Jugendärzte¹ 	bei Beginn der Teilnahme
ärztliche Fortbildung (DMP-spezifisch)	<ul style="list-style-type: none"> • Teilnahme an der Arzt-Informationsveranstaltung oder • Information durch das schriftliche Informations- und Schulungsmaterial und die Bestätigung der Kenntnisnahme 	bei Beginn der Teilnahme

¹ Zwingend vorzuhalten, da sie in der Regel die Betreuung von Kindern und Jugendlichen übernehmen (alle anderen Hausärzte gem. § 73 dürfen dies nur im Ausnahmefall)

<p>pneumologischer Qualitätszirkel*</p> <p>oder</p> <p>asthma-spezifische Fortbildung (z.B. von Ärztekammer oder KV anerkannte oder zertifizierte Fortbildungsveranstaltung)</p> <p>* koordinierende Funktion bei Kindern und Jugendlichen: pädiatrisch orientierter Qualitätszirkel bzw. Fortbildung</p>	<p>Teilnahmebescheinigung</p> <p>Teilnahmebescheinigung</p>	<p>Mindestens einmal jährlich</p> <p>Mindestens einmal jährlich</p>
<p>Möglichkeit zur Basisdiagnostik, mindestens:</p> <p>Spirometer mit Flussvolumenkurve</p>	<p>Bei Eigenleistung: Bestätigung durch den Arzt</p>	<p>bei Beginn der Teilnahme</p>

<p>Sofern der Arzt Schulungen anbieten möchte, sind die folgenden Voraussetzungen für die Durchführung von Schulungen zu erfüllen</p>	
<p>Fachliche Voraussetzungen</p>	<p>Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Fortbildung, die den Arzt sowie das nichtärztliche Praxispersonal zur Durchführung der angebotenen Schulung qualifiziert</p>
<p>Ausstattung der Praxis</p>	<p>Räumlichkeiten mit erforderlicher Ausstattung für Einzel- und Gruppenschulungen Näheres ergibt sich aus dem Schulungsprogramm</p>